

TSV ALTENFURT-NÜRNBERG e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemein

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Vereinsjahr

Abschnitt B: Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Beiträge und Aufnahmegebühr

§ 8 Rechte der Mitglieder

§ 9 Pflichten der Mitglieder

§ 10 Maßregelungen bei Pflichtverletzungen

Abschnitt C: Organisation

§ 11 Organe des Vereins

§ 12 Die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Verwaltungsrat

§ 14 Die Vorstandschaft und der geschäftsführende Vorstand

§ 15 Die Abteilungen

§ 16 Kassenprüfung

§ 17 Ordnungen

Abschnitt D: Schlußbestimmungen

§ 18 Haftungsausschluß

§ 19 Auflösung des Vereins

§ 20 Inkrafttretung und Übergangsbestimmungen

TSV ALTENFURT-NÜRNBERG e.V.

Satzung

Abschnitt A: **Allgemeines**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der am 1. April 1924 gegründete Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Altenfurt - Nürnberg e. V.

und hat seinen Sitz in Nürnberg, Ortsteil Altenfurt, Wohlauer Straße 16.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Er ist Mitglied des Bayerischen Landes - Sportverbandes und der zuständigen Landesfachverbände.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein erstrebt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Sport und Spiel. Er dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende

Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Verträge mit Mitgliedern dürfen nur schriftlich

geschlossen werden und bedürfen der Unterschrift eines Mitglieds des Vorstandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-

Sportverband e.V., den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt unverzüglich an.

(3) Politische, konfessionelle, rassen- und klassen trennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

(4) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt B: **Mitgliedschaft**

§ 4 Mitgliedsarten

(1) Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitglieder, außerdem Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich einer Abteilung angeschlossen haben und dort aktiv Sport treiben.

(3) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne aktiv Sport zu treiben; sie können auch einer Abteilung angehören.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport allgemein erworben haben. Näheres bestimmt die Ehrenordnung, die auch die besonderen Rechte der Ehrenmitglieder regelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wer Mitglied werden will, hat an die Vorstandschaft einen schriftlichen Antrag zu richten. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.

(3) Mitglied einer Abteilung des Vereins kann nur werden, wer die Vereinsmitgliedschaft besitzt und seinen Beitrag an den Verein geleistet hat, sowie bereit ist, die von der Abteilung erhobenen Abteilungsbeiträge zu leisten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei einer juristischen Person durch Auflösung), durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen; sie ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist an die Vorstandschaft zu richten.

Nach oben

Nach oben

TSV ALTENFURT-NÜRNBERG e.V.

Satzung

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt,
- b) mit Beitragszahlungen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist,
- c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat, sowie Anordnungen der weisungsberechtigten Organe missachtet hat,
- d) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch beim Verwaltungsrat einlegen, der endgültig entscheidet.

§ 7 Beiträge und Aufnahmegebühr

(1) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie von außerordentlichen Beiträgen und der Aufnahmegebühr erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen jeder Art befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht

allen Mitgliedern offen. Von der Vorstandschaft genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.

(2) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen. Die besonderen Einrichtungen der Abteilungen stehen deren Mitglieder offen.

(3) Jedes Mitglied kann sich den Abteilungen des Vereins anschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten es zulassen.

Lehnt eine Abteilung ein Beitrittsgesuch ab, so entscheidet auf Antrag die Vorstandschaft endgültig.

(4) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins und der Mitgliederversammlung der Abteilung, der sie angehören.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

(2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

(3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.

(4) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§10 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, eine Ordnung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger

Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis,

b) strenger Verweis,

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

(2) Die Maßregelungen sind schriftlich mit Begründung auszusprechen.

(3) Gegen die Maßregelungen kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen beim Verwaltungsrat Einspruch erheben, der dann endgültig entscheidet.

Nach oben

Nach oben

TSV ALTENFURT-NÜRNBERG e.V.

Satzung

Abschnitt C: Organisation

§ 11 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins, die innerhalb ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden, sind:

a) die Mitgliederversammlung c) die Vorstandschaft,

b) der Verwaltungsrat, d) der geschäftsführende Vorstand.

(2) Die Vorstandschaft teilt die Aufgabenbereiche den in der Organisation des Vereins tätigen Personen zu.

(3) Funktionsträger des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate eines Vereinsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen (Generalversammlung).

(3) Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem

Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt

wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie wird in der Vereinszeitung und in der Tagespresse Bekannt gegeben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig .

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft,

b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

c) Entlastung der Vorstandschaft,

d) Entgegennahme eines Haushaltplanes,

e) Wahl eines Wahlausschusses,

f) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft,

g) Wahl von zwei Beisitzern in den Verwaltungsrat,

h) Wahl von zwei Kassenprüfern,

i) Wahl von Ehrenmitgliedern,

j) Behandlung vorliegender Anträge, evtl. von Dringlichkeitsanträgen,

k) Änderung der Satzung,

l) Auflösung des Vereins.

(7) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Vorstandschaft

und die Abteilungsleitungen des Vereins sind verpflichtet, ihnen alle erforderlichen Auskünfte und Vereinsunterlagen

zur Prüfung vorzulegen.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit dies nicht von Organen des Vereins zu geschehen hat, über Anträge, die ihr

zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen zwei Wochen, satzungsändernde Anträge mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge

werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit bejaht.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen sind bei der Beschlussfassung über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Veräußerung von Grundvermögen
- c) Auflösung des Vereins,
- c) Dringlichkeitsanträgen

erforderlich.

(10) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:

1. Bericht des Vorstandes,
2. Kassenbericht,
3. Bericht der Kassenprüfer.

(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Nach oben

Nach oben

TSV ALTENFURT-NÜRNBERG e.V.

Satzung

§ 13 Der Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) die Ehrenmitglieder,
- b) die Vorstandschaft,
- c) je ein Vertreter jeder Abteilungsleitung,
- d) der Pressewart,
- e) der Zeugwart,
- f) zwei Beisitzer aus den Reihen der Mitgliederversammlung
- g) zwei Vertreter der Übungsleiter, die diese aus ihren Reihen bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat kontrolliert die Vorstandschaft und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins, prüft und genehmigt den Haushaltsplan und legt in Zweifelsfällen die Satzung aus.

(3) Der Verwaltungsrat wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens alle drei Monate einmal einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind streng vertraulich.'

In Untersuchungsangelegenheiten übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Vorstandes haben in solchen, sie betreffenden Angelegenheiten kein Stimmrecht.

(4) Pressewart und Zeugwart werden vom Verwaltungsrat berufen.

§ 14 Die Vorstandschaft und der geschäftsführende Vorstand

(1) Die Vorstandschaft bilden:

- a) der 1. Vorsitzende, f) der 1. Schriftführer
- b) der 2. Vorsitzende, g) der 2. Schriftführer
- c) der 3. Vorsitzende, h) der Sportwart
- d) der 1. Kassier, i) zwei Beisitzer aus den Reihen
- e) der 2. Kassier, der Abteilungsleiter.

(2) Die im Absatz 1 a) - d) genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(3) Die Vorstandschaft wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Verwaltungsrat ein neues Vorstandsmitglied wählen oder das Arbeitsgebiet einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

(5) Die Vorstandschaft muss mindestens mit den Personen des geschäftsführenden Vorstandes besetzt sein.

(6) Die Vorstandschaft leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Ihre Sitzung leitet jeweils der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher

Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter den Ausschlag.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Die Vorstandschaft und der Verwaltungsrat ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

(8) Die Vorstandschaft kann zur Erledigung bestimmter Arbeitsgebiete einzelne Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen und deren Arbeit wieder beenden.

(9) Die Vorstandschaft beschließt über:

a) alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht der Verwaltungsrat oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.

b) Die Richtlinien für den gesamten Sportbetrieb und für die Teilnahme und Durchführung von Vereins- und sonstigen Veranstaltungen im Benehmen mit den Abteilungen.

(10) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

(11) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

§ 15 Die Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen; im Bedarfsfall können durch Beschluss des Verwaltungsrates neue Abteilungen gegründet werden.

(2) Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Als Grundlage für ihre Tätigkeit erstellen die Abteilungen Abteilungsordnungen, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind.

Nach oben

Nach oben

TSV ALTENFURT-NÜRNBERG e.V.

Satzung

(3) Die Organe der Abteilungen werden durch die Abteilungsmitglieder gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für den Verein. Eine Ankündigung in der Tagespresse kann unterbleiben.

(4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins und seiner Mitglieder verantwortlich. Sie ist auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

(5) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Über die Einführung und Höhe des Abteilungs- und Aufnahmebeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung.

(6) Die Abteilungsleitungen können im Rahmen ihres von der Abteilung genehmigten Haushaltsplanes für das betreffende Geschäftsjahr den Sportbetrieb selbständig abwickeln, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen. Zur Verpflichtung des Gesamtvereins bedarf es der Unterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes. In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag der Verwaltungsrat.

(7) Die Abteilungen können selbst kein Vermögen besitzen. Alle Immobilien sind Eigentum des gesamten Vereins.

Die Abteilungen sind verpflichtet, vom Verein überlassene oder selbst beschaffte Sporteinrichtungen zu pflegen und zu erhalten.

(8) Die Vorschriften der §§ 7 (1) und 12 gelten entsprechend.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer mindestens einmal geprüft.

(2) Die Kassenprüfer erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über die Vereinskasse und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. und 2. Kassier.

§17 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung und eine Hüttenordnung für die Vorderkarhütte bei Kelchsau.

(2) Die Ordnungen sind vom Verwaltungsrat mit einer Zweidrittel Mehrheit zu beschließen.

Abschnitt D: Schlussbestimmungen

§ 18 Haftungsausschluss

(1) Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit ein schuldhaftes Verhalten von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

(2) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- oder ordnungswidriges oder sonstwie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder übergeordneten Organen zufügt.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung

kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die

Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg,

die dieses Vermögen weiterhin im Sinne des § 2 dieser Satzung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im sportlichen

Bereich verwenden soll.

§ 20 Inkrafttretung und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 7. Januar 1983 einstimmig beschlossen. Sie tritt im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, 7. Januar 1983

Die Vorstandschaft

Nach oben

Nach oben